

## Rechtsinfo

### Wertgrenzen im Vergaberecht - 2020

Mit 20.08.2018 wurde nicht nur das Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG) sondern auch die neue Schwellenwerte-Verordnung kundgemacht, die, wie in den letzten Jahren, für einzelne Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich die Wertgrenzen bis 31.12.2020 erhöht. So können beispielsweise Aufträge bis zu einem geschätzten Auftragswert von EUR 100.000,- weiterhin im Zuge von Direktvergaben, Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung oder nicht offenen Verfahren ohne Bekanntmachung erteilt werden. Ab 01.01.2021 finden wieder die gesetzlich festgelegten Wertgrenzen (Punkt 2.) Anwendung.

#### 1. Wertgrenzen im Unterschwellenbereich bis 31.12.2020

▪ <b>Liefer- und Dienstleistungsaufträge</b>	<b>bis EUR (netto)</b>
Direktvergabe	100.000,--
Direktvergabe mit Bekanntmachung	130.000,--
Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung	100.000,--
Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung	100.000,--
Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung (2-stufig)	214.000,--
▪ <b>Bauaufträge</b>	<b>bis EUR (netto)</b>
Direktvergabe	100.000,--
Direktvergabe mit Bekanntmachung	500.000,--
Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung	100.000,--
Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung	1.000.000,--
Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung (2-stufig)	1.000.000,--

## 2. Wertgrenzen im Unterschwellenbereich ab 01.01.2021

▪ <b>Liefer- und Dienstleistungsaufträge</b>	<b>bis EUR (netto)</b>
Direktvergabe	50.000,--
Direktvergabe mit Bekanntmachung	130.000,--
Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung	80.000,--
Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung	80.000,--
Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung (2-stufig)	214.000,--
▪ <b>Bauaufträge</b>	<b>bis EUR (netto)</b>
Direktvergabe	50.000,--
Direktvergabe mit Bekanntmachung	500.000,--
Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung	80.000,--
Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung	300.000,--
Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung (2-stufig)	1.000.000,--

## 3. Wertgrenzen im Oberschwellenbereich

▪ <b>Liefer- und Dienstleistungsaufträge</b>	<b>ab EUR (netto)</b>
Nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung (2-stufig)	214.000,--
Offenes Verfahren mit Bekanntmachung (1-stufig)	214.000,--
▪ <b>Bauaufträge</b>	<b>ab EUR (netto)</b>
Nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung (2-stufig)	5.350.000,--
Offenes Verfahren mit Bekanntmachung (1-stufig)	5.350.000,--

---

Bei dieser Rechtsinformation handelt es sich um eine unverbindliche Information im Überblick. Der Inhalt wurde mit größter Sorgfalt recherchiert und ausgearbeitet und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Die Information kann jederzeit abgeändert und aktualisiert werden. Eine Haftung für den Inhalt sowie für weiterführende Links ist ausdrücklich ausgeschlossen.